

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik der RWTH Aachen

vom 20.06.2007

in der Fassung der 10. Ordnung

zur Änderung der Fachschaftsordnung

der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik der RWTH Aachen

vom 15.11.2023

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 53 Abs. 4, 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), in Verbindung mit § 26 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH), hat die Studierendenschaft der RWTH die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Abschnitt – Allgemeines	4
	§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	4
	§ 2 Aufgaben.....	4
	§ 3 Grundsätze.....	5
	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	§ 5 Organe der Fachschaft.....	5
II.	Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung	6
	§ 6 Aufgaben.....	6
	§ 7 Allgemeines.....	6
	§ 8 Verfahren auf der VV.....	6
	§ 9 Aufgaben und Rechte des Fachschaftskollektivs.....	7
	§ 9a Geschäftsordnung des Fachschaftskollektivs	7
	§ 10 Wahl des Fachschaftskollektivs	8
	§ 10a Rücktritt aus dem Fachschaftskollektiv	8
IV.	Abschnitt – Fachschaftssitzung	8
	§ 11 Definition	8
	§ 12 Rechte und Pflichten	8
	§ 13 Zusammensetzung	9
	§ 14 Sitzungsperiode.....	9
	§ 15 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit.....	9
V.	Abschnitt – ESA-Sitzung	10
	§ 16 ESA-Sitzung.....	10
VI.	Abschnitt – Arbeitsgemeinschaften	10
	§ 17 Gründung, Aufgaben und Rechtstellung.....	10
	§ 18 AG-Kollektive.....	11
	§ 19 AG-Sitzungen	11
VII.	Abschnitt – Verfahren im Ausnahmefall	12
	§ 19a Online-Sitzungen	12
VIII.	Abschnitt – Aktionsprogramme	13
	§ 20 Aktionsprogramm bis auf Widerruf.....	13
	§ 21 Semesteraktionsprogramm.....	13

IX. Abschnitt – Finanzen	14
§ 22 Haushalt	14
§ 23 Kassenprüfung	14
§ 24 Weitere finanztechnische Regelungen.....	14
X. Abschnitt – Schlussbestimmungen	15
§ 25 Änderung- oder Ergänzungsordnung.....	15
§ 26 Inkrafttreten	15

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Fachgruppen Mathematik, Physik und Informatik der RWTH Aachen sind die Mitglieder der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik. § 27 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft ist zu berücksichtigen.
- (2) Im Sinne dieser Fachschaftsordnung gilt das Folgende:
 - a. Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen vorliegen und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
 - b. Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.
 - c. Sämtliche Aushänge im Sinne dieser Ordnung sind an der Tür der Fachschaftsräumlichkeiten auszuhängen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
 2. sich für die Qualität der Lehrveranstaltungen, die Kooperation zwischen Lehrenden und Studierenden, sowie die Rechte der Studierenden in Bezug auf Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetrieb einzusetzen,
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu politischen Fragen mitzuwirken,
 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder, sowie den Zusammenhalt und das Selbstbewusstsein der Studierenden gegenüber der Hochschule zu fördern,
 5. fachliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 6. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen und den internationalen Studierendenaustausch zu fördern.
- (2) Die Fachschaft stellt desweiteren die Koordinierung und Organisierung der Erstarbeit (ESA) sicher. Dazu zählen im speziellen aber nicht ausschließlich:
 1. Information von potenziellen und tatsächlichen Erstis über für sie relevante Themen
 2. Organisation und Durchführung der Einführungswoche

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Fachschaft setzt sich ein für eine bessere und gerechte Welt, die frei ist von Ausbeutung und Unterdrückung.
- (2) Die Fachschaft versteht sich als basisdemokratisch.
- (3) Die Fachschaft setzt sich für den Umweltschutz ein.
- (4) Die Fachschaft setzt sich für die Belange von benachteiligten Studierenden und die Gleichstellung in Studium und Gesellschaft, sowie die Interessen und Belange ihrer internationalen Mitglieder ein.
- (5) Die Fachschaft hat das Recht, im Rahmen ihrer hochschulrechtlichen Aufgaben, innerhalb und außerhalb der RWTH zusammenzuarbeiten mit wem sie will.
- (6) Die Fachschaft bemüht sich um eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften der Hochschule.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Fachschaftsarbeit ist ehrenamtlich.
- (2) Alle Mitglieder sind aufgefordert, an der Umsetzung dieser Aufgaben und Grundsätze mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft soll im Rahmen der eigenen Möglichkeiten in den Organen der Fachschaft mitwirken.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft soll im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an Veranstaltungen der Fachschaft teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, nach bestem Wissen und Gewissen zu studieren.
- (6) Alle Mitglieder sind dazu aufgefordert, sich für die Umsetzung des Semesteraktionsprogramms gemäß § 21 sowie des Aktionsprogramms bis auf Widerruf gemäß § 20 einzusetzen.

§ 5 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (VV) als höchstes beschlussfassendes Organ gemäß Fachschaftsrahmenordnung (FSRO),
2. das Fachschaftskollektiv als Fachschaftsrat gemäß FSRO,
3. die Fachschaftssitzung (FSS),
4. die ESA-Sitzung,

5. weitere Kollektive von Arbeitsgemeinschaften (AGen).

II. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben der VV sind:

1. Wahl und gegebenenfalls Entlastung des Fachschaftskollektivs,
2. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung (FSO),
3. Beschluss des Haushaltes,
4. Kontrolle der Finanzführung des Fachschaftskollektivs,
5. Beschluss des Aktionsprogrammes bis auf Widerruf und des Semesteraktionsprogrammes,
6. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
7. Empfehlungen an die Mitglieder der Gremien der akademischen Selbstverwaltung,
8. Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft,
9. Einberufung und Auflösung von AGen,
10. Wahl und gegebenenfalls Entlastung der Kollektive der AGen,
11. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung des Fachschaftskollektivs.

§ 7 Allgemeines

- (1) Die VV tritt mindestens einmal im Semester an dem hierfür beschlossenen Dies Academicus zusammen.
- (2) Die VV muss unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang und auf der Website sowie auf einer von der Fachschaft mit dem Ziel Neuigkeiten zu verbreiten betriebenen Mailingliste angekündigt werden.
- (3) Die VV soll darüber hinaus in Vorlesungen beworben werden.
- (4) Weitere VVen (außerordentliche VVen) sind einzuberufen, wenn die VV oder die FSS dies beschließen oder mindestens 21 Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (5) Soll auf der VV ein Haushaltsplan beschlossen werden, so ist der Einladung ein Entwurf gemäß § 34 S. 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft beizufügen.

§ 8 Verfahren auf der VV

- (1) Die VV wählt eine Redeleitung und eine Wahlleitung im Sinne von § 10 FSRO.

- (2) Die VV wählt mindestens zwei Protokollierende.
- (3) Das Protokoll der VV ist spätestens zwei Wochen nach der VV, in jedem Fall aber vor der nächsten VV, mindestens durch Aushang sowie auf der Website bekannt zu machen. Es ist durch ein Mitglied des Fachschaftskollektivs mit dem offiziellen Fachschaftssiegel zu versehen.
- (4) Die Redeleitung erklärt die, für den Verlauf der VV, relevanten Teile der in Abs. 5 angegebenen Geschäftsordnung (GO) und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungen.
- (5) Es gilt die GO des Studierendenparlaments (SP), sofern anwendbar.
- (6) Die VV kann von der GO des SPs abweichen, wenn sie dies vorher mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (7) Es wird offen abgestimmt. Wird eine geheime Abstimmung gefordert, ist diese durchzuführen.

III. Abschnitt – Fachschaftskollektiv

§ 9

Aufgaben und Rechte des Fachschaftskollektivs

- (1) Das Fachschaftskollektiv hat mindestens vier und höchstens 15 Mitglieder. Zwei oder drei von ihnen sind Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte gemäß § 13 FSRO.
- (2) Das Fachschaftskollektiv vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Die Mitglieder des Fachschaftskollektivs sind damit Personen für die Geschäftsführung gemäß § 12 FSRO. Diese Rechte dürfen nur auf Beschluss der FSS oder VV wahrgenommen werden.
- (3) Das Fachschaftskollektiv ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich, insbesondere die Beschlüsse des Aktionsprogrammes bis auf Widerruf und des Semesteraktionsprogrammes. Es ist bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der VV dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Dem Fachschaftskollektiv obliegt die Organisation und die Einladung der VV.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftskollektivs sollen an den Fachschaftssitzungen teilnehmen.

§ 9a

Geschäftsordnung des Fachschaftskollektivs

Die VV beschließt die Geschäftsordnung des Fachschaftskollektivs. Sie enthält insbesondere Regelungen zu seinen Rechten und Pflichten. Die Geschäftsordnung des Fachschaftskollektivs kann weitere Regelungen bezüglich Finanzen spezifizieren. Höherwertige Ordnungen, insbesondere nach § 24 Abs. 3 haben Vorrang.

§ 10 Wahl des Fachschaftskollektivs

- (1) Das Fachschaftskollektiv wird in cumulo mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf der ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen VV gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl, so wird über jedes einzeln abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleitung per Losentscheid.
- (2) Das Kollektiv bleibt bis zur nächsten ordentlichen oder einer mit dem Zweck der Neuwahl einberufenen außerordentlichen VV im Amt. Sofern kein neues Kollektiv gewählt wird, bleibt das bisherige Kollektiv bis zur Wahl eines neuen Kollektivs kommissarisch im Amt; höchstens jedoch bis zur übernächsten ordentlichen VV.
- (3) Das Kollektiv muss vor seiner Wahl die Personen aus seiner Mitte benennen, die Kassenwartin bzw. Kassenwart werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 10a Rücktritt aus dem Fachschaftskollektiv

- (1) Rücktritte aus dem Kollektiv sind durch das zurücktretende Mitglied dem AStA und der FSS in Textform mitzuteilen, eine elektronische Mitteilung reicht aus.
- (2) Erfüllt das amtierende Kollektiv durch Rücktritt eines Mitglieds die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 nicht mehr, so ist unverzüglich durch die FSS eine VV zur Wahl eines neuen Kollektivs einzuberufen.

IV. Abschnitt – Fachschaftssitzung

§ 11 Definition

Die FSS dient zur Willensfindung in der Fachschaft zwischen den VVen.

§ 12 Rechte und Pflichten

- (1) Die FSS hat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss über die Verwendung der im Haushalt festgelegten Finanzmittel in Absprache mit den Kassenwartininnen bzw. den Kassenwarten,
 2. Beschlüsse zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes,
 3. Beschlüsse und Stellungnahmen der FS zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten,
 4. Empfehlungen zur Besetzung der Gremien der akademischen Selbstverwaltung.
- (2) (weggefallen)

- (3) Die FSS hat das Recht, für Diskussionen über die Aufgaben der ESA die ESA-Sitzung einzuberufen.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 sollen den jeweiligen Haushaltsposten nicht überschreiten, sofern es sich nicht um unabweisbare Ausgaben nach § 42 der Finanzordnung der Studierendenschaft handelt. Ausgaben erheblicher Höhe oder längerfristige Verpflichtungen nach §§ 15 und 16 der Finanzordnung der Studierendenschaft sind durch die VV zu beschließen. Die VV kann vorsehen, dass Ausgaben von erheblicher Höhe zweckgebunden durch die FSS beschlossen werden können.

§ 13 Zusammensetzung

Alle Mitglieder der Fachschaft sind Mitglieder der FSS.

§ 14 Sitzungsperiode

- (1) Die FSS tagt während der Vorlesungszeit jeden Montag in den Räumen der Fachschaft oder der Universität, während der vorlesungsfreien Zeit nur alle zwei Wochen. Die Uhrzeit und der Ort werden fünf Tage im Voraus auf der Website der Fachschaft, sowie über den zugehörigen E-Mail-Verteiler bekannt gegeben.
- (2) Zusätzlich zu Abs. 1 kann die FSS abweichende Sitzungstermine oder -orte an der Hochschule, sofern verfügbar, bestimmen.
- (3) Zeit und Ort abweichender Sitzungen gemäß Abs. 2 müssen fünf Tage im Voraus auf der Website der Fachschaft, sowie über den zugehörigen E-Mail-Verteiler bekannt gegeben werden.
- (4) Eine außerordentliche FSS kann durch die FSS oder zwei Mitglieder des Fachschaftskollektivs einberufen werden. Zeit, Ort, sowie der Grund der Dringlichkeit müssen 48 Stunden im Voraus auf der Website der Fachschaft, sowie über den zugehörigen E-Mail-Verteiler bekannt gegeben werden.

§ 15 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.
- (2) Die FSS ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens eine Person Mitglied des Fachschaftskollektivs sein muss, anwesend sind.
- (3) Ist eine FSS nicht beschlussfähig, so darf über die Tagesordnungspunkte dieser Sitzung in der Folgesitzung, auch ohne die Anwesenheit eines Mitgliedes des Fachschaftskollektivs, beschlossen werden.

- (4) Ist die FSS in einem Semester mehr als drei Mal nicht gemäß Abs. 2 beschlussfähig, so darf sie ungeachtet ihrer Beschlussfähigkeit zu einer außerordentlichen VV mit dem Zweck der Neuwahl des Fachschaftskollektivs einladen.
- (5) Es werden Ergebnisprotokolle der FSS verfasst und in den Räumen der Fachschaft aufbewahrt. Diese enthalten mindestens eine Auflistung der anwesenden Personen, Datum, die Protokollführung, Beginn und Ende sowie alle Beschlüsse der Sitzung.

V. Abschnitt – ESA-Sitzung

§ 16 ESA-Sitzung

- (1) Die ESA-Sitzung tagt auf Beschluss der FSS, um diese in Fragen der ESA zu beraten und die Meinungsbildung der FSS zu erleichtern.
- (2) Zur fristgerechten Einladung genügt neben dem Beschluss der FSS die Bekanntgabe des Termins auf der Website der Fachschaft sowie per E-Mail an den zugehörigen E-Mail-Verteiler.
- (3) Die Einladung muss mindestens drei Tage vorher erfolgen.
- (4) Es gelten § 19 Abs. 3-5 entsprechend.

VI. Abschnitt – Arbeitsgemeinschaften

§ 17 Gründung, Aufgaben und Rechtstellung

- (1) Die AGen dienen zur Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit.
- (2) Sie sind autonom.
- (3) Sie dürfen die Mittel und Ressourcen der Fachschaft nutzen, sofern sie diese Fachschaftsordnung und die Beschlüsse der VV nicht verletzen.
- (4) Sie werden von der VV gemäß § 6 Nr. 9 einberufen und aufgelöst.
- (5) Auf einer VV können neue AGen gegründet werden. Dies geschieht durch Benennung der AG, des Aufgabenbereichs sowie durch Wahl eines zugehörigen AG-Kollektivs. Wird kein Kollektiv gewählt, so gilt die AG als nicht gegründet.

§ 18 AG-Kollektive

- (1) Ein AG-Kollektiv hat mindestens zwei und maximal fünf Mitglieder.
- (2) Ein AG-Kollektiv vertritt die AG und führt ihre Geschäfte.
- (3) Ein AG-Kollektiv ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich. Es hat für Beschlüsse der AG-Sitzungen, die diesen zuwiderlaufen, Vetopflicht. Es legt bezüglich der Durchführung seiner Arbeit der VV gegenüber Rechenschaft ab.
- (4) Eine VV kann AGen ein Budget für Projekte zur Verfügung stellen, das von den Kassenwartinnen bzw. Kassenwarten verwaltet wird. Die Verausgabung der Mittel für ein bestimmtes Projekt wird auf einer AG-Sitzung beschlossen, darüber hinaus ist die Genehmigung einer Kassenwartin bzw. eines Kassenwarts erforderlich. Zwei Mitglieder eines AG-Kollektivs gemeinsam sind berechtigt, Verträge im Rahmen dieses Budgets zu schließen. Diese Projekte dürfen einen Einzelbetrag von 125,00 € nicht übersteigen.
- (5) Für AGen wird auf einer ordentlichen VV oder einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen VV, ein zugehöriges AG-Kollektiv gewählt. Das gewählte AG-Kollektiv bleibt bis zur nächsten ordentlichen oder einer mit dem Zweck der Neuwahl einberufenen außerordentlichen VV im Amt.
- (6) Tritt das AG-Kollektiv zurück und wird auf der VV kein neues Kollektiv gewählt, oder stellt sich kein neues Kollektiv zur Wahl so ist die AG damit aufgelöst.
- (7) Ein AG-Kollektiv wird in cumulo mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl, so wird über jedes einzeln abgestimmt. Gewählt ist das Kollektiv, das die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung per Losentscheid.
- (8) Eine Mitgliedschaft in mehreren Kollektiven, unabhängig davon, ob es sich um das Fachschaftskollektiv oder ein AG-Kollektiv handelt, ist möglich.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Rücktritte aus dem AG-Kollektiv sind durch das zurücktretende Mitglied der AG und der FSS in Textform mitzuteilen, eine elektronische Mitteilung reicht aus.

§ 19 AG-Sitzungen

- (1) Die ordentlichen AG-Sitzungen finden regelmäßig an einem festen Termin und Ort statt. Diese müssen bekannt gegeben werden. Der Termin der ersten AG-Sitzung nach einer VV wird auf der VV durch das neu gewählte AG-Kollektiv bekannt gegeben. Das AG-Kollektiv kann eine außerordentliche Sitzung zu einer beliebigen Zeit an einem beliebigen Ort einberufen, wenn dies drei Werktage vorher bekannt gegeben wird.
- (2) Die Bekanntgabe der Sitzungstermine und -orte muss mindestens erfolgen über:
 1. die Website der Fachschaft

2. E-Mails über den, den AGen zugehörigen, E-Mail-Verteiler
- (3) Alle Mitglieder der Fachschaft Mathe/Physik/Informatik haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.
- (5) Es werden Ergebnisprotokolle der AG-Sitzungen verfasst und in den Räumen der Fachschaft aufbewahrt. Diese enthalten mindestens eine Auflistung der anwesenden Personen, Datum, die Protokollführung, Beginn und Ende sowie alle Beschlüsse der Sitzung.

VII. Abschnitt – Verfahren im Ausnahmefall

§ 19a Online-Sitzungen

- (1) Die Organe der Fachschaft können im begründeten Ausnahmefall Sitzungen in elektronischer Form per Video- oder Telefonkonferenz abhalten. Das Verfahren der Fachschaftsordnung gilt sinngemäß. Die Ankündigung zur Sitzung muss die Begründung des Ausnahmefalls beinhalten und per Aushang oder an geeigneter Stelle online veröffentlicht werden. Der Zugang zur digitalen Sitzung muss der Öffentlichkeit des jeweiligen Organs in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
- (2) Beschlüsse auf Sitzungen in elektronischer Form sind per Handaufheben oder per namentlicher Abstimmung zu tätigen. Eine namentliche Zuordnung der Stimmen ist nicht im Protokoll zu vermerken.
- (3) Auf einer elektronischen Sitzung kann in der Regel nicht geheim abgestimmt werden. Dies gilt auch für den Fall der Forderung einer geheimen Abstimmung nach § 8 Abs. 7. Solche Abstimmungen sind zu vertagen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist eine geheime Abstimmung einer elektronischen Sitzung im Nachgang per schriftlicher Abstimmung möglich, wenn die Abstimmung nicht vertagt werden kann. Die Sitzungsleitung des Organs trägt Sorge, dass die Abstimmung allen Stimmberechtigten ermöglicht wird und die Grundsätze der geheimen Abstimmung gewahrt bleiben. Die Frist dieses Verfahrens beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Tage. Die Frist endet vorzeitig, sobald alle ordentlichen Mitglieder des Organs ihre Stimme abgegeben haben. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache und der Aufforderung, innerhalb der nach Satz 3 gewählten Frist die Stimme abzugeben, sowie einem Stimmzettel in der Regel per Brief an alle Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten füllen den Stimmzettel aus und stecken ihn in einen neutralen, nicht beschrifteten und verschlossenen Umschlag. Der Umschlag mit dem Votum ist in einem zweiten Umschlag, der an den Vorsitz des Organs adressiert und mit dem Namen der Absenderin oder des Absenders versehen ist, zurückzusenden. Wenn abweichend von Absatz 4 kein Vorsitz des Organs existiert, tritt an dessen Stelle eine Person für die Geschäftsführung der Fachschaft gemäß § 12 FSRO.

- (5) Wahlen auf einer Sitzung in elektronischer Form sind per Handaufheben oder per namentlicher Abstimmung zu tätigen. Eine namentliche Zuordnung der Stimmen ist nicht im Protokoll zu vermerken.
- (6) Auf einer elektronischen Sitzung kann nicht geheim gewählt werden. Solche Wahlen sind zu vertagen oder nach Abs. 7 durchzuführen.
- (7) Wahlen der Organe der Fachschaft können auf Beschluss des zu wählenden Organs als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als reine Briefwahl erfolgen, dabei gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft, insbesondere § 13 Abs. 2 Nr. 17 und Nr. 18, §§ 21 - 21f und §§ 23 - 23a, sinngemäß.

VIII. Abschnitt – Aktionsprogramme

§ 20

Aktionsprogramm bis auf Widerruf

- (1) Das Aktionsprogramm bis auf Widerruf (kurz: EAP) ist eine Ordnung der Fachschaft.
- (2) Es kann auf jeder VV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Die Mitglieder sind aufgefordert, sich für die Umsetzung des Aktionsprogramms bis auf Widerruf einzusetzen.
- (4) Es ist in gültiger Fassung vom Fachschaftskollektiv mindestens durch Aushang und auf der Website zu veröffentlichen.

§ 21

Semesteraktionsprogramm

- (1) Das Semesteraktionsprogramm (kurz: SAP) ist eine Ordnung der Fachschaft.
- (2) Auf jeder ordentlichen VV wird ein Semesteraktionsprogramm mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es gilt bis zur nächsten ordentlichen VV.
- (3) Das jeweilige Fachschaftskollektiv ist für dessen Umsetzung verantwortlich und bezüglich dieser der VV rechenschaftspflichtig.
- (4) Es ist in gültiger Fassung vom Fachschaftskollektiv mindestens durch Aushang und auf der Website zu veröffentlichen.

IX. Abschnitt – Finanzen

§ 22 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Mai jeden Jahres.
- (2) Die ordentliche VV im Sommersemester beschließt einen Haushalt für das neue Haushaltsjahr.
- (3) Das Fachschaftskollektiv ist für die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Es ist bezüglich der Einhaltung der VV rechenschaftspflichtig.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Von der VV werden jedes Semester mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Fachschaftskollektiv angehören.
- (2) Zur Kassenprüfung gehört:
 1. die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenprüfung als Kassenübernahme,
 2. die Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten,
 3. die Bildung der Differenz zwischen Kassenübernahme und Ist-Bestand,
 4. die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse, auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein, etwaige Mängel zu notieren und der VV einen Kassenprüfbericht vorzulegen,
 5. die Prüfung eines vorliegenden Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres bzw. von semesterweisen Zwischenabschlüssen im Rahmen einer Jahresabschlussprüfung gemäß § 22 der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (3) Vor der ordentlichen VV muss die Kasse vollständig geprüft werden. Eine unangemeldete Prüfung der Kasse kann jederzeit erfolgen.

§ 24 Weitere finanztechnische Regelungen

- (1) Die Barkasse wird im dafür vorgesehenen Tresor aufbewahrt. Dieser ist abzuschließen.
- (2) Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte zählen regelmäßig, mindestens monatlich, den Inhalt der Barkasse und begrenzen den Betrag nach Bedarf und Ermessen.
- (3) Es gilt die Satzung, die Fachschaftsrahmenordnung und die Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner sind die Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

- (4) Die Geschäftsordnung des Fachschaftskollektivs kann weitere Regelungen bezüglich Finanzen spezifizieren. Höherwertige Ordnungen, insbesondere nach Abs. 3 haben Vorrang.

X. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 25

Änderung- oder Ergänzungsordnung

- (1) Jede Änderung dieser Ordnung muss auf einer VV beraten und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Eine Änderung dieser Ordnung muss in der Einladung zur VV bekannt gegeben werden.
- (2) Änderungs- oder Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen als Gesamtfassungen zu veröffentlichen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu veröffentlichen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik vom 05.11.2013, 09.11.2017, 04.05.2021, 03.05.2022, 09.11.2022 und 07.11.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.11.2023

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger